

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das Auswahlverfahren nach § 2a des Hochschulzulassungsgesetzes im Studiengang Zahnmedizin

Auf Grund von § 2a Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl.S.630) sowie von § 3 Absatz 8 Satz 4 und § 10 Absatz 7 der Vergabeverordnung ZVS vom 23. April 2006 (GBl.S.114), zuletzt geändert am 9. November 2006 (GBl. S. 248), § 10 Absatz 8 und §19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S.794, 798) in Verbindung mit § 24 der Grundordnung der Universität Freiburg vom 31. Oktober 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 46, Seiten 258-270), hat der Rektor im Wege der Eilentscheidung am 22. März 2007 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das Auswahlverfahren im Studiengang Zahnmedizin vom 23. Mai 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 15, Seiten 38-40), beschlossen.

Artikel 1

1. § 2 wird wie folgt **neu** gefasst:

„§ 2 Unterlagen für das Auswahlverfahren der Universität

Neben dem Zulassungsantrag bei der ZVS müssen zusätzlich für das hochschuleigene Auswahlverfahren an die Universität Freiburg unter Einhaltung der Bewerbungsfrist gemäß ZVS-Vergabeverordnung

- a) Nachweise (im Original oder in beglaubigter Kopie) über eine ggf. abgeschlossene Berufsausbildung und/oder Berufstätigkeit in einem in der Anlage 1 genannten zahnmedizinischen Ausbildungsberuf,
 - b) Nachweis des freiwilligen Tests für Medizinische Studiengänge (TMS) in Baden-Württemberg (siehe § 5)
 - c) und bei Vorliegen von a) oder/und b) eine Kopie des an die ZVS gerichteten Zulassungsantrags
- gesandt werden.“

2. § 4 wird wie folgt **neu** gefasst:

„§ 4 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 6 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die nachfolgenden Kriterien berücksichtigt:
 - a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
 - b) eine abgeschlossene Berufsausbildung und/oder Berufstätigkeit in einem in der Anlage 1 genannten zahnmedizinischen Ausbildungsberuf und das
 - c) Ergebnis des freiwilligen Tests für medizinische Studiengänge (TMS) in Baden-Württemberg (Anlage 2)“

3. Nach § 4 wird folgender § 5 neu eingefügt:

„§ 5 Test für Medizinische Studiengänge (TMS)

- (1) Die Auswahl unter den Bewerberinnen/Bewerbern für den Studiengang Zahnmedizin wird auch auf der Grundlage von Leistungserhebungen in schriftlicher Form durch den "Test für Medizinische Studiengänge" (TMS) getroffen.
Der TMS ist ein spezifischer Studierfähigkeitstest und prüft das Verständnis für naturwissenschaftliche und medizinische Problemstellungen. Mit Hilfe des Tests, der aus Untertests besteht, wird festgestellt, inwieweit die/ der Bewerber/in komplexe Informationen, welche in längeren Texten, Tabellen oder Graphiken dargeboten werden, zu erfassen und richtig zu interpretieren vermag, ferner, wie gut sie/er mit Größen, Einheiten und Formeln umgehen kann. Des Weiteren prüft der TMS die Merkfähigkeit, die Genauigkeit der visuellen Wahrnehmung, das räumliche Vorstellungsvermögen und die Fähigkeit zu konzentriertem und sorgfältigem Arbeiten. Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt. Zum Zweck ihrer Erprobung können in den Test Aufgaben aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen. Der Test ist nicht wiederholbar.
- (2) Der Test wird von den baden-württembergischen Universitäten (mit Medizinischen Fakultäten) gemeinsam durchgeführt. Diese haben die ITB Consulting GmbH, Bonn, mit der Testentwicklung und -auswertung beauftragt. Mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens beauftragt die Universität die zentrale Koordinierungsstelle bei der Medizinischen Fakultät Heidelberg.
- (3) Der Test wird einmal im Jahr, vor Ablauf der Bewerbungsfristen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 Vergabeverordnung ZVS durchgeführt. Der genaue Termin und der Ort der Prüfung werden jeweils rechtzeitig vorher durch die Universität oder die zentrale Koordinierungsstelle bekannt gegeben.
- (4) Die Anmeldung zum Test muss bis zum 15. Januar 2007 bei der zentralen Koordinierungsstelle eingegangen sein (Ausschlussfrist). Die zentrale Koordinierungsstelle bestimmt die Form der Anmeldung.
- (5) Zum TMS wird nur zugelassen und eingeladen, wer
 - a) sich frist- und formgerecht für den Test angemeldet hat,
 - b) die Testgebühr, die nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben wird, entrichtet hat,
 - c) eine Hochschulzugangsberechtigung bereits erworben hat oder bis zum Ablauf der Bewerbungsfristen nach § 3 Abs. 2 Vergabeverordnung ZVS noch erwerben kann,
 - d) deutsche/r Staatsangehörige/r ist oder als ausländische/r Staatsangehörige/r oder Staatenlose/r diesen nach § 2 Satz 2 Vergabeverordnung ZVS gleichgestellt ist und
 - e) am TMS in Deutschland noch nicht teilgenommen hat.

Die Zulassung zum Test ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt sind.

- (6) Die zum Test zuzulassenden Bewerber/innen werden von der zentralen Koordinierungsstelle auf die verschiedenen Testorte verteilt und mindestens sechs Wochen vor dem Testtermin zur Testabnahme eingeladen.
- (7) Für jede Testabnahmestelle wird eine Testleitung bestellt. Sie hat die Aufgabe, für die ordnungsgemäße Durchführung des Tests zu sorgen.
- (8) Die Testabnahme ist nichtöffentlich. Zur Testteilnahme ist nur berechtigt, wer die Voraussetzungen des Abs. 5 erfüllt, sich durch Personalausweis oder Reisepass ausweisen kann, eine Einladung zum Test vorlegen kann und bis zum Beginn der Testabnahme seinen Platz im Testraum eingenommen hat. Die Testabnahme beginnt mit der Ausgabe des ersten Testhefts.

- (9) Die Dauer des Tests beträgt ca. fünf Stunden. Der Test bzw. die Untertests sind jeweils innerhalb einer festgesetzten Zeit zu bearbeiten.
 - (10) Das Testergebnis wird von der ITB Consulting GmbH, Bonn, ermittelt und den Testteilnehmerinnen und -teilnehmern mitgeteilt. Die Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses ergibt sich aus Anlage 2.
 - (11) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört oder den Anweisungen der Testleitung nicht Folge leistet, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird das bis zu diesem Zeitpunkt erzielte Testergebnis gewertet.
 - (12) Wer versucht, das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen; in diesem Fall wird das Testergebnis auf das niedrigste in diesem Testtermin erzielte Testergebnis festgesetzt. Als Täuschung ist auch die Bearbeitung eines Untertests außerhalb der dafür angesetzten Zeit anzusehen. Wird die Täuschung nach Beendigung der Testabnahme aufgedeckt, gilt Satz 1 entsprechend.
 - (13) Wer nach Beginn der Testabnahme die Testbearbeitung abbricht, wird mit dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis bewertet. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ist berechtigt, am nächstfolgenden Testtermin erneut am Test teilzunehmen, wenn unverzüglich nach der Testabnahme der Universität oder der von ihr beauftragten Koordinierungsstelle schriftlich angezeigt und nachgewiesen wird, dass für den Abbruch der Testbearbeitung ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
 - (14) Wird in einer Testabnahmestelle der Test abgebrochen, kann nach Durchführung der Testabnahme ein einzelner Test nicht ausgewertet werden oder sind die Ergebnisse eines Testtermins ganz oder teilweise nicht verwertbar, sind die davon Betroffenen berechtigt, unter Abweichung von Abs. 1 Satz 7 am nächsten Testtermin erneut am Test teilzunehmen.
 - (15) Sind die Ergebnisse eines Testtermins insgesamt nicht verwertbar oder kann ein Testtermin insgesamt nicht durchgeführt werden, wird das Auswahlkriterium "Testergebnis" im jeweiligen Vergabeverfahren nicht gewertet."
4. Die bisherigen Paragraphen 5 bis 6 werden zu Paragraphen 6 bis 7.
5. § 6 Absatz 1 wird wie folgt **neu** gefasst:
- „(1) Der Rangplatz bestimmt sich nach der im Abiturzeugnis ausgewiesenen Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB).
- a) Sofern eine abgeschlossene Ausbildung und/oder Berufstätigkeit in einem zahnmedizinischen Ausbildungsberuf nachgewiesen wird, verbessert sich die im Abiturzeugnis ausgewiesene Durchschnittsnote um 0,5.
 - b) Sofern ein Test für Medizinische Studiengänge (TMS) in Baden-Württemberg eingereicht wird und das Ergebnis zu den 10% besten Ergebnissen (Prozentrangwert 90 - 100) des Jahrgangs gehört, verbessert sich die im Abiturzeugnis ausgewiesene Durchschnittsnote um 0,5. Liegt das Ergebnis über 10% bis 30% besten Ergebnisse (Prozentrangwert 70-89) des Jahrgangs, verbessert sich die im Abiturzeugnis ausgewiesene Durchschnittsnote um 0,3.
Bei Bewerberinnen/Bewerbern, die beide Kriterien erfüllen, ist eine Notenverbesserung von maximal 1,0 möglich.
Aus diesem Ergebnis wird unter allen Teilnehmerinnen/Teilnehmern eine Rangliste erstellt.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2007 in Kraft. Sie gilt für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2007/2008 und Sommersemester 2008.

Freiburg, den 30. April 2007

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'W. Jäger', is written over a light blue rectangular stamp.

Prof. Dr. Wolfgang Jäger
Rektor